

Für das Nachschlagewerk!
Nicht für die Amtliche Sammlung!

Gesetz: RHaftpflG § 1

Rechtssatz: Eine erhöhte Betriebsgefahr liegt vor, wenn eine
fast haltende Strassenbahn plötzlich anzieht, um
zu dem vorderen freigewordenen Teil einer Doppel-
haltestelle vorzufahren.

Die Betriebsgefahr wird auch dadurch erhöht, daß
der Führer der Strassenbahn auf ein Notsignal
hin nicht, wie in AB 112 BOSTrab vorgeschrieben,
den Sandstreuer bedient.

Aktenzeichen: VI ZR 120/52

Urteil des BGH vom 14. Oktober 1953

OLG Hamm

6

Verkündet am 14. Oktober 1953
Malessa, Justizassistent, als
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der B [REDACTED] Strassenbahn AG, vertreten
durch ihren Vorstand, B [REDACTED], W [REDACTED] strasse [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof.Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Sattlermeister Hermann S [REDACTED], B [REDACTED], C [REDACTED]-
strasse [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 10. Oktober 1953 unter Mitwir-
kung der Bundesrichter Dr. Kleinewefers, Dr.K.E.Meyer,
Hanebeck, Dr.Bode und Dr.Haus

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des 9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Hamm vom 30. Mai 1952 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden der Beklagten
auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger ist am 5. Januar 1951, als er an der Strassenbahnhaltestelle am Rathaus in B. von der vorderen Plattform eines Anhängers der noch in Bewegung befindlichen Strassenbahn abstieg, gefallen. Er wurde von der Bahn, die zu dem freigewordenen Teil der Doppelhaltestelle vorfuhr, mitgeschleift und verletzt.

Der Kläger hat von der Beklagten Ersatz eines Drittels des ihm durch den Unfall entstandenen Schadens begehrt und beantragt, die Beklagte,

1. zur Zahlung von DM 116,66 und Zinsen,
2. zur Zahlung von weiteren 435,46 DM und Zinsen zu verurteilen,
3. ihn in Höhe von einem Drittel seiner Verbindlichkeiten dem Wohlfahrtsamt gegenüber = 336,12 DM freizustellen und
4. festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, ihm ein Drittel allen weiteren aus dem Unfall entstandenen und noch entstehenden Schadens zu ersetzen.

Das Landgericht hat die erhobenen Klageansprüche dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt, über den Feststellungsanspruch jedoch noch nicht entschieden. Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Beklagten mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß die Klageansprüche nur insoweit dem Grunde nach gerechtfertigt sind, als sie nicht auf einen öffentlich-rechtlichen Versicherungsträger oder Fürsorgeverband übergegangen sind.

Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision will die Beklagte eine volle Abweisung der erhobenen An-



sprüche erreichen. Der Kläger bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Der Kläger hat mit Rücksicht auf sein mitwirkendes Verschulden nur Ersatz eines Drittels des ihm entstandenen Schadens begehrt. Landgericht und Berufungsgericht haben eine Haftung der Beklagten gemäss § 1 RHaftpflG angenommen und unter Berücksichtigung des mitwirkenden Verschuldens den Klageanspruch zuerkannt.

Die Revision der Beklagten wendet sich gegen die vom Berufungsgericht vorgenommene Abwägung der beiderseitig zu vertretenden Verursachung. Sie verkennt nicht, daß nach der ständigen Rechtsprechung des erkennenden Senats die Abwägung im wesentlichen Aufgabe des Tatrichters ist und mit der Revision nur angegriffen werden kann, wenn ein Rechtsirrtum vorliegt. In diesem Zusammenhang wird eine Verkenntung der Grundlagen der Abwägung darin gesehen, dass das Berufungsgericht eine erhöhte Betriebsgefahr angenommen und der Abwägung zugrunde gelegt hat. Diese Rüge ist nicht begründet.

Eine erhöhte Betriebsgefahr kann nur vorliegen, wenn die allgemeine Betriebsgefahr im konkreten Falle aus besonderen Umständen erhöht ist; es bedarf also eines Vergleichs zwischen normaler und erhöhter Betriebsgefahr. Das Berufungsgericht hat dies nicht verkannt und rechtsirrtumsfrei eine Erhöhung der normalen Betriebsgefahr in dem Vorziehen des fast zum Stehen gekommenen Strassenbahnzuges an der Doppelhaltestelle und der Nichtbenutzung des Sandstreuers trotz Notsignals gesehen.

Wenn eine Strassenbahn an einer Haltestelle "langsam mit weniger als Schrittgeschwindigkeit" fährt, also bereits fast zum Stehen gekommen ist, so werden manchmal Fahrgäste, wenn auch vorschriftswidrig, bereits im Begriffe sein, auszusteigen, da bei dieser Sachlage ein völliges Halten der Bahn unmittelbar als bevorstehend angenommen wird. Doppelhaltestellen sind zwar nach § 14 der Ausführungsbestimmungen zur Betriebsordnung (BOStrab) zugelassen. Führt eine Strassenbahn an eine solche Doppelhaltestelle heran, während der vordere Teil dieser Haltestelle noch von einem anderen Strassenbahnzug besetzt ist, und verlangsamt sie ihre Fahrt unter Schrittgeschwindigkeit, so bringt ein nunmehr durch Freigabe des vorderen Teiles der Haltestelle verursachtes plötzliches Anziehen des Wagens eine Gefährdung der aussteigenden Fahrgäste mit sich, die bei einer normalen Haltestelle in dieser Art nicht gegeben ist. Die Gefahr für die aussteigenden Fahrgäste ist daher unter diesen Umständen an der Doppelhaltestelle gegenüber den normalen Betriebsgefahren erhöht.

Mit Recht hat das Berufungsgericht weiter eine erhöhte Betriebsgefahr darin erblickt, dass der Fahrer der Strassenbahn unter schuldhafter Verletzung seiner Dienstanweisung und entgegen der Vorschrift AB 112 BOStrab den Zug auf das Notsignal hin nicht unter Mitwirkung des Sandstreuers zum Halten gebracht hat. Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß der Kläger noch mindestens 10 m mitgeschleift worden ist, was bei Anwendung des Sandstreuers nicht geschehen wäre.

Mit ihrem Vorbringen, daß der Zug bereits im Augenblick der Abgabe des Notsignals gestanden habe, kann die Revision nicht durchdringen. Die gegenteilige auf der tat-

richterlichen Beweiswürdigung beruhende Feststellung des Berufungsgerichts ist für das Revisionsgericht bindend. Ist der Kläger aber noch mindestens 10 m mitgeschleift worden, so hat dies, da der Zug beim Aussteigen des Klägers mit weniger als Schrittgeschwindigkeit gefahren ist, wenigstens 6 - 7 Sekunden andauert. Wenn man das Anhalten des Wagens bei Bedienung der Sandbremse, also unter normaler Betriebsgefahr, mit dem tatsächlichen Vorgang vergleicht, ergibt sich, dass im vorliegend gegebenen Fall die Betriebsgefahr erhöht gewesen ist. Der Annahme der Revision, dass der Fahrer aus technischen Erwägungen mit Rücksicht auf die geringe Geschwindigkeit des Strassenbahnzuges nur die Handbremse habe benutzen können, da die Einschaltung der Strombremse einen Ruck hervorgerufen haben würde, kann nicht gefolgt werden. Die Vorschriften über die Bedienung der dreifachen Bremsmöglichkeit in AB zu 112 BOSTrab würden ihren Sinn verlieren, wenn der Fahrer diese Vorschriften ohne besondere Gründe unberücksichtigt liesse. Da der Abwägung somit im Gegensatz zur Auffassung der Revision zu Recht eine erhöhte Betriebsgefahr zugrunde gelegt worden ist, ist insoweit ein Rechtsirrtum nicht gegeben.

Andererseits hat das Berufungsgericht auch nicht verkannt, dass den Kläger ein erhebliches eigenes Verschulden trifft. Auch in dieser Beurteilung ist ein Rechtsirrtum nicht erkennbar. Da somit die Grundlagen der Abwägung einen Rechtsirrtum nicht ergeben, ein solcher auch im übrigen nicht erkennbar ist, musste die Revision mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

Dr. Kleinewefers

Dr. K. E. Meyer

Hanebeck

Dr. Bode

Dr. Hauß